

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Fährgemeinschaft Kaub GbR

§ 1 Geltungsbereich

- Die allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung und den Aufenthalt auf den Fährschiffen der Fährgemeinschaft Kaub GbR und auf dem Fährgelände. Die StVO und die Landesfahrrichtlinien gelten innerhalb des gesamten Fährbetriebsgeländes und auf den Fährschiffen; auf diesen gilt zusätzlich die Fährbetriebsverordnung. Das Fährbetriebsgelände umfasst: Rampen, Rampenwagen, Anlegebrücken und deren Zuwegung auf dem gepachteten Grund der WSV bzw. der Städte Kaub und Oberwesel.

§ 2 Ausschlüsse, von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- Personen, von denen eine Gefährdung des Schiffsverkehrs, des Transportes oder eine erhebliche Belästigung der übrigen Fahrgäste bzw. der Ordnung des Betriebes zu befürchten ist (z. B.: Personen unter dem Einfluss berauscher Mittel oder mit Waffen).
- Fahrzeuge, die infolge Bauart, Beladung oder Zustand geeignet sind, das Schiff, seine Ladung oder die auf dem Schiff befindlichen Personen zu gefährden oder in unzumutbarer Weise zu belästigen;
- gemäß Randnummer 10100 der Anlage B zur Anlage 1 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt werden nur die Freimengen von gefährlichen Gütern der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8, 9 des ADN auf Straßenfahrzeugen befördert. Der Fahrer, auf dessen Fahrzeug sich Gefahrgut befindet, ist verpflichtet, das Fahrpersonal vor Befahren der Fähre hiervon in Kenntnis zu setzen.
- Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet der Schiffsführer. Auf seine Aufforderung hin ist das Fahrzeug bzw. das Fährbetriebsgelände sofort zu verlassen!

§ 3 Schiffsführer/Fährführer

- Der Schiffsführer/Fährführer übt das Hausrecht aus; alle an Bord befindlichen Personen sind verpflichtet, seine betriebsbedingten Weisungen und die Weisungen der von ihm Beauftragten zu befolgen.

§ 4 Betriebszeit und Fahrpläne

- Tägliche Betriebszeit ist die Zeit zwischen der ersten und der letzten fahrplanmäßigen Überfahrt, die tägliche Betriebszeit ist an den Fährstellen durch Aushang bekannt gemacht.
- Die Fährgemeinschaft Kaub GbR behält sich Änderungen der Betriebszeiten oder der Fahrpläne – auch ohne Ankündigung – jederzeit vor. Dies gilt insbesondere für Erweiterungen oder Einschränkungen der täglichen Überfahrten je nach Bedarf.
- Die Fährgemeinschaft Kaub GbR haftet nicht für Schäden, die durch Verspätung, Unrichtigkeiten in den angegebenen Betriebszeiten oder Fahrausfälle verursacht werden, wenn diese auf Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt zurückzuführen sind, höhere Gewalt liegt vor bei unvorhersehbaren und mit zumutbaren Mitteln nicht abzuwendenden Ereignissen.

§ 5 Beförderungsvertrag

- Mit dem Betreten oder Befahren des Fährschiffes kommt der Beförderungsvertrag zustande, der den Fährbetrieb Fährgemeinschaft Kaub GbR zur ordnungsgemäßen Beförderung und den Fahrgast zur Zahlung des Fahrpreises und zur Beachtung der Beförderungsbedingungen verpflichtet.
- Die Beförderung wird im fahrplanmäßigen Betrieb nicht verweigert, wenn sie ohne Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen möglich und nicht durch Betriebsstörung oder höhere Gewalt verhindert ist. Hilfslose Personen werden nur in Begleitung einer Betreuungsperson befördert.
- Der Fahrgast hat die ständige Vorsicht und die gegenseitige Rücksicht zu beachten, die mit der Benutzung eines Schiffes notwendig verbunden sind. Aufgrund der gleichzeitigen Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge ist besondere Vorsicht geboten. Behinderte oder gebrechliche Personen müssen, falls erforderlich, einen zuverlässigen Begleiter haben. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer mindestens 14 Jahre alten Betreuungsperson befördert.
- Nach jeder Überfahrt müssen die Fahrgäste und deren Fahrzeuge die Fähre verlassen.
- Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Behinderte, gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit Kleinkindern freizugeben.

§ 6 Fahrausweise

- Die Fahrgäste sind verpflichtet, für sich selbst und für die von ihnen mitgeführten Fahrzeuge und Güter unverzüglich und unaufgefordert nach Befahren oder Betreten des Schiffes Fahrausweise zu erwerben. Fahrzeugführer haben den Fahrpreis vor dem Verlassen des Fahrzeuges zu entrichten.
- Inhaber von Mehrfahrtenkarten und Zeitkarten haben diese zur Entwertung bzw. Kontrolle unaufgefordert vorzuzeigen.
- Zeitkarten sind nicht übertragbar und nur im aufgedruckten Zeitraum gültig! Zeit- und Mehrfahrtenkarten gelten ausschließlich während der täglichen Betriebszeit.
- Bei Nutzung der Mehrfahrtenkarte und Zeitkarte mit einer anderen (teureren) Fahrzeugart wird ein entsprechender Aufpreis fällig.
- Mehrfahrtenkarten und Zeitkarten können nicht zurückgegeben werden und es erfolgt keine Gutschrift für nicht genutzte Fahrten oder Zeiträume.
- Halbjahreskarten und Jahreskarten gelten für das Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr jeweils an jedem Tag, für eine Hin- und Rückfahrt täglich. Monatskarten und Wochenkarten gelten für einen Kalendermonat bzw. Woche und das an jedem Tag, für eine Hin- und Rückfahrt täglich.
- Rückfahrtscheine verlieren nach 10 Monaten ihre Gültigkeit und können nur dort eingelöst werden wo sie erworben wurden.
- Zehnerkarten für Fußgänger und Beifahrer können nur personenbezogen bzw. Fahrzeugbezogen genutzt werden.
- Beim Lösen der Fahrausweise sind die für die Berechnung des Fahrpreises maßgebenden Einzelheiten unaufgefordert anzugeben; das Schiffspersonal ist berechtigt, diese Angaben nachzuprüfen. Der Fahrzeugschein ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Fahrausweise sind bis zum Verlassen des Fährgeländes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Fahrgäste, die ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden oder nicht bereit oder in der Lage sind, diesen vorzuweisen, haben zusätzlich zum Tarifpreis ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe im jeweils gültigen Tarif festgelegt ist. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen.
- Neben dem Fahrschein besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Quittung.
- Fahrausweise sind ungültig und werden eingezogen, wenn sie eigenmächtig geändert sind oder von Nichtberechtigten benutzt werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt. Fahrausweise, die zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können, sind ungültig. Das Fahrgeld für den ungültigen Fahrausweis wird nicht erstattet.

§ 7 Anerkennung von Fahrscheinen der Mitgliedsbetriebe des " Fährbund Mittelrhein "

- Es gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des in Anspruch genommenen Fährbetriebes sowie dessen Betriebszeit, unabhängig davon, bei welchem Mitgliedsbetrieb der Fahrschein erworben wurde.
- Die gewerbliche Nutzung von Zeitkarten ist ausgeschlossen.
- Die Fahrscheine werden nur zur gelegentlichen Nutzung bei anderen Fährbetrieben als dem die Zeit- und Mehrfahrtenkarte ausgebenden Fährbetrieb anerkannt. Die jeweilige Karte ist bei dem Fährbetrieb zu erwerben, der hauptsächlich genutzt wird.
- Es gelten ausschließlich Fahrscheine und Karten mit dem FährBund-Logo.
- Folgende Fahrscheine werden von FährBund-Betrieben gegenseitig anerkannt:
 - Welterbe Fahrradticket (auch gültig in St. Goarshausen – St. Goar und Boppard – Filsen)
 - Fährkarte (Guthabekarte)
 - Monatskarten für PKW, Krafträder, Fahrräder, Beifahrer, Fußgänger.
 - Halbjahreskarten für PKW, Krafträder, Fahrräder, Beifahrer, Fußgänger.
 - Jahreskarten für PKW, Krafträder, Fahrräder, Beifahrer, Fußgänger.
- Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten sind gültig für täglich eine Hin- und Rückfahrt innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraums der betreffenden Karte.
- Alle nicht genannten Zeit-, Mehrfahrten- und Guthabekarten, insbesondere die „Fähr-Cash“ Karte der Fähre „Loreley“ sind nur gültig bei dem jeweiligen Betrieb, der die Fährkarte ausgegeben hat oder die für den jeweiligen Betrieb gültig ist. Individuelle Kooperationen einzelner FährBund - Mitgliedsbetriebe mit anderen Verkehrsverbänden haben keinerlei Wirkung auf andere Mitglieder des FährBund Mittelrhein.

§ 7.1 Zusätzliche Bestimmungen für die FährKarte

- FährKarten sind Guthabekarten, die sich zu jeder Zeit im Eigentum des ausgebenden Fährbetriebes befinden. Die Karten können bei Missbrauch oder Manipulation jederzeit von diesem wieder eingezogen werden. Sie berechtigen ausschließlich zum Erwerb von Einzelfahrscheinen und Rückfahrtscheinen. Der Kauf von Zeitkarten, anderen ermäßigten Fahrscheinen (z. B. für Gruppen) und Sonderfahrtscheine (z. B. Welterbe-Fahrrad-Ticket) mittels FährKarte ist ausgeschlossen.
- Der Mindestauflade-Betrag einer FährKarte beträgt 20,00 €. Die Nutzung der FährKarte zum Erwerb von Einzelfahrscheinen und Rückfahrtscheinen mit einem Artikelpreis über 20,00 € ist ausgeschlossen.
- FährKarten werden nur auf teilnehmenden Fährten des Fährbundes Mittelrhein anerkannt. Bei jedem Bezahlvorgang wird ein Beleg erstellt, der über den aktuellen Guthabenstand und die in Anspruch genommene Leistung informiert.
- Der auf FährKarten eingezahlte Geldbetrag entspricht einem Guthaben. Guthaben werden nicht in bar ausgezahlt. Eine Verzinsung des Guthabens erfolgt nicht. Der Fährbetrieb haftet nicht für das auf der Karte vorhandene Guthaben bei Verlust, Entwendung oder einer Beschädigung der Karte, so dass der Guthabenbetrag nicht mehr ermittelt werden kann. FährKarten sind vor der mechanischen, thermischen und magnetischen Einflüssen zu schützen. FährKarte nicht in unmittelbarer Nähe von Mobiltelefonen bringen.

§ 8 Fahrpreise und Zahlung des Fahrgeldes

- Die Fahrpreise werden durch Aushang auf den Fähren und an den Landstellen bekannt gegeben.
- Der Fahrpreis ist bar in Euro zu entrichten. Für die Annahme weiterer Geldsorten gelten die auf dem Fährschiff bekannt gegebenen Wechselkurse. Nicht im Aushang aufgeführte Währungen werden grundsätzlich nicht angenommen. Das Personal nimmt Fremdwährungen nur in Noten an, das Wechselgeld wird immer in Euro herausgegeben. Schecks, Geldkarten und Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Dies gilt nicht, wenn eine schriftliche Vereinbarung über die Zahlweise zwischen der Fährgemeinschaft Kaub GbR und dem Fahrgast bzw. seinem Dienststern besteht.
- Das Fahrgeld ist nach Möglichkeit abgezählt bereitzuhalten. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, erheblich beschädigte oder verschmutzte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- Die durch § 57 Schwerbehindertengesetz begründete Pflicht zur unentgeltlichen Personenbeförderung im öffentlichen Personennahverkehr erstreckt sich nicht auf die Beförderung von Fahrrädern, Krafträdern und Kraftwagen der durch das Gesetz begünstigten Behinderten.
- Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden.
- In Ausnahmefällen abweichendes Handeln wider den bestehenden Bedingungen unsererseits lässt keinen Rechtsanspruch für zukünftiges Handeln ihrerseits zu.

§ 9 Reiter und Gespanne

1. Reiter sitzen ab und führen ihr Pferd über die Landeanlage auf bzw. von der Fähre; während der Überfahrt bleiben sie bei ihrem Pferd. Pferde werden nach Möglichkeit hinter Kraftfahrzeugen aufgestellt.
2. Gespanne werden nach Möglichkeit hinter Kraftfahrzeugen aufgestellt. Während der Überfahrt sind die Zugtiere einseitig abzusträngen; der Fahrer bleibt unmittelbar vor ihnen.
3. § 11 (3) gilt entsprechend.

§ 10 Viehtransporte, Kleintiere, Hunde

1. Geschlossene Viehtransporte in geeigneten Fahrzeugen werden fahrplanmäßig befördert, sonstige Viehtransporte nach Absprache und Anmeldung.
2. Hunde und Kleintiere werden zu dem im Tarif veröffentlichten Fahrpreis befördert.
3. Hunde sind unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person an kurzer Leine zu führen und mit Maulkorb zu versehen, wenn Gefahr besteht, dass sie Personen gefährden!
4. Wenn Tiere befördert werden sollen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Fähre oder an Bord befindliche Personen gefährden können, muss die für den Transport der Tiere verantwortliche Person dies dem Fahrpersonal vor dem Betreten oder Befahren der Fähre anzeigen.

§ 11 Kinderwagen, Handgepäck, Traglasten und sonstige Güter

1. Kinderwagen und Handgepäck sind frei.
2. Sonstige Traglasten, Kisten, Körbe, Handwagen und dergleichen werden befördert, wenn sie sich für die Beförderung eignen. Eine etwaige Entgeltspflicht richtet sich nach den gültigen Tarifbestimmungen.
3. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und die Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Für die Folgen einer unsachgemäßen Unterbringung haftet der Fahrgast. Wenn Güter befördert werden sollen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Fähre oder an Bord befindliche Personen gefährden können, muss die für den Transport der Güter verantwortliche Person dies dem Fahrpersonal vor dem Betreten oder Befahren der Fähre anzeigen.
4. Ein Anspruch auf Beförderung von Gütern ohne gleichzeitige Mitfahrt des Fahrgastes besteht nicht. Die Entscheidung über die Beförderung der Güter liegt beim Fahrpersonal. Eine etwaige Entgeltspflicht richtet sich nach den gültigen Tarifbestimmungen.

§ 12 Fahrzeuge

1. Fahrzeuge sind sicher aufzustellen und, falls erforderlich, an den Rädern zu verkeilen oder mit Hemmschuhen zu versehen. Bei Kraftfahrzeugen ist die Handbremse anzuziehen, ein Gang einzulegen, das Licht abzuschalten und beim Verlassen des Fahrzeuges der Zündschlüssel abzuziehen. Mitgeführte Kinder und Hunde dürfen die Fahrzeuge nur unter Aufsicht von Erwachsenen verlassen. Beim Öffnen der Türen sind andere Fahrzeuge zu beachten.
2. Zweiräder sind gegen Umfallen zu sichern, ggf. während der Überfahrt festzuhalten, wenn eine ausreichende Standsicherheit nicht gewährleistet ist. Dabei ist zu beachten, dass durch Wellengang und Schlingerbewegungen des Schiffes Zweiräder besonders abgesichert sein müssen.
3. Das Betanken von Kraftfahrzeugen auf dem Fahrdeck ist verboten.
4. Das Fahrdeck bzw. das gesamte Fahrgelände ist kein überwachter Parkplatz. Für Fahrzeuge und deren Inhalte findet keine Bewachung oder Verwahrung durch den Fahrbetrieb statt.
5. Fahrzeughalter von tiefer liegenden Fahrzeugen (Sportwagen) und Fahrzeugen mit weitem Überstand oder speziellen Anbauten befahren die Fähre auf eigene Gefahr!

§ 13 Einweisen der Fahrzeuge

Zur Sicherstellung eines sicheren und zügigen Ladeablaufes sind nachstehende Grundsätze von Fahrzeugführern zu beachten:

1. Langsam ein- und ausfahren (max. 10 km/h), Beschilderung beachten, dicht auffahren, Motor abstellen, Gang einlegen, Handbremse anziehen, Licht aus, Fahrpreis entrichten vor Verlassen des eigenen Fahrzeuges.
2. Im Bedarfsfall werden Fahrzeuge eingewiesen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten, auf Fahrbahnmarkierungen ist zu achten.
3. Die vom Schiffpersonal zugewiesenen Stellplätze sind einzuhalten. Dies gilt für alle Fahrzeuge, auch für Zweiräder, Handwagen etc.
4. Die Fahrzeuge werden nach betrieblichen Gesichtspunkten, insbesondere zur gleichmäßigen Belastung und optimalen Beladung des Schiffes eingewiesen. Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr, etc.) haben Vorrang.

§ 14 Ordnungsvorschriften

1. Die Fahrgäste und die Benutzer der Landestellen müssen sich so verhalten, dass sie die Sicherheit des Schiffsverkehrs und die Ordnung an Bord sowie an den Landestellen nicht beeinträchtigen. Um die gefahrlose Benutzung der Fahrschiffe zu gewährleisten, dürfen die Fahrgäste zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen. Die Fahrgäste müssen, unbeschadet der Weisungsbefugnis des Schiffsführers, auch die Weisungen der für die Landesteile verantwortlichen Personen befolgen, wenn diese eingesetzt sind.
2. Fahrgästen ist insbesondere untersagt: die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen, Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen, während der Fahrt auf- oder abzuspringen oder ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten. Während des An- und Ablegevorgangs ist strikt untersagt, die Fähre zu betreten oder zu verlassen.
3. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie im Fahrzeug aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Schranke bzw. Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern.
5. Verunreinigungen sind zu vermeiden; für ihre Beseitigung wird ein vom Reinigungsaufwand abhängiges Entgelt erhoben, in schweren Fällen werden auch eventuelle Ausfallzeiten in Rechnung gestellt.
6. Auf dem Fahrdeck, in den Fahrzeugen und in allen Räumen, die durch Rauchverbot gekennzeichnet sind, ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten.
7. Das Hinabwerfen von Gegenständen vom Oberdeck auf das Fahrdeck ist untersagt.
8. Auf den Bänken ist Knien oder Stehen untersagt. Aufbauten dürfen nicht bestiegen oder als Sitz benutzt werden.
9. An den Anlegestellen ist vor dem Betreten der Fähre zu warten, bis diese entladen ist. Ein Sicherheitsabstand von Rampenwagen, Draht, Kette, Tau und Wasserbereich ist zu wahren. Dem die Fähre verlassenden Verkehr ist ausreichend Platz einzuräumen.
10. Die Fähre und die Landeanlagen dürfen nicht mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards und dergleichen befahren werden. Diese Sportgeräte sind zu tragen bzw. zu schieben.
11. Das Abspielen von Tonträgern, Musizieren und sonstige Lärmemissionen sind verboten, sofern nicht sichergestellt ist, dass durch Verwendung von Kopfhörern o.ä. und angepasster Lautstärke keine Geräuschbelastung der mitreisenden Fahrgäste entsteht.

§ 15 Haftung

1. Die Fahrgäste haften für Schäden, die sie selbst verursacht haben oder die durch von ihnen beauftragte Personen oder mitgeführte Sachen verursacht worden sind, es sei denn, dass sie hieran nachweislich kein Verschulden trifft. § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Haftung für Erfüllungsgehilfen) gilt entsprechend.
2. Die Fahrgemeinschaft Kaub GbR haftet für etwaige Personen- oder Sachschäden, die einem Fahrgast durch das Schiffpersonal in Ausführung der Dienstverrichtungen zugefügt werden, nur, wenn diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, und mit der in § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Entlastungsmöglichkeit. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit die Fahrgemeinschaft Kaub GbR, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ein eigenes Verschulden trifft. Schäden sind dem Schiffsführer vor Verlassen des Schiffes zu melden.
3. Die Fahrgemeinschaft Kaub GbR haftet nicht für Schäden, die durch Witterungseinflüsse Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt verursacht werden. Abweichungen von Fahrplänen, Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche. Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen anderer Verkehrsträger übernommen!
4. Etwaige Ersatzansprüche richten Sie bitte an die Fahrgemeinschaft Kaub GbR, Schulstraße 26, 56349 Kaub.

§ 16 Fundsachen

1. Wer auf den Fahrschiffen oder den Landestellen eine Sache findet, hat sie unverzüglich dem Fahrpersonal zu übergeben. Im Übrigen finden auf Funde die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung (§§978 ff. BGB).

§ 17 Fahrgeldbefreiung

1. Im Dienst befindliche Beamte der ord. Polizeibehörde sowie Zollbeamte in Dienstkleidung, ausgenommen für Fahrten von und zur Dienststelle.
2. Die Begleitperson oder der Führerhund eines Blinden sowie der Krankenstuhl eines Gehbehinderten.
3. Schwerbehinderte nur nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SchwbG).
4. Hilfsfahrzeuge bei Feuersbrünsten und sonstigen Notständen auf dem Hin- und Rückweg neben den dazugehörigen Begleitmannschaften.

Verordnung über den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen (Fährenbetriebsverordnung - FäV)

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Fähre: ein Wasserfahrzeug, das dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dient und von der Strom- und Schiffsfahrtpolizeibehörde als Fähre behandelt wird,
2. Kahnfähre: eine zur Beförderung von Personen gebaute, offene Fähre, die durch Muskelkraft fortbewegt wird,
3. Fährinhaber: der für den Betrieb und die Unterhaltung der Fähre verantwortliche Fährberechtigte oder Pächter der Fährberechtigung,
4. Fährführer: der für die Führung einer Fähre sowie für den Verkehr auf der Fähre Verantwortliche,
5. Fährpersonal: der Fährführer, die sonstigen Besatzungsmitglieder und der vom Fährinhaber mit der Verkehrsregelung auf der Fähre oder an der Anlegestelle zusätzlich Beauftragte,
6. Anlegestelle: Anlagen und Einrichtungen am Ufer zum An- und Ablegen der Fähre,
7. Aufsichtsbehörde: das örtlich zuständige Wasserstraßen- und Schiffsfahrtsamt. Im Falle einer Kahnfähre kann ein Hilfsantrieb ein- oder angebaut sein.

§ 2 Anwendungsbereich

1. den Betrieb und die Aufsicht über die Fähren auf den Bundeswasserstraßen der Zonen 2 bis 4 nach Anhang I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398) in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung,
2. das Verhalten des Fährpersonals, der Fährbenutzer an Bord und an den Anlegestellen.

§ 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Fähren

1. der Bundeswehr,
2. der Bundespolizei,
3. der Bereitschaftspolizeien der Länder,
4. des Zivil- und Katastrophenschutzes,
5. der Wasserstraßen- und Schiffsfahrtsverwaltung des Bundes, die nicht im öffentlichen Verkehr verwendet werden; für die übrigen Fähren der Wasserstraßen- und Schiffsfahrtsverwaltung des Bundes gelten die §§ 4, 5 und 6 nicht, der deutsch-luxemburgischen Grenzstrecke der Mosel.

§ 4 Überwachung der für den Betrieb der Fähre erforderlichen landseitigen Anlagen und ihr Zusammenwirken mit der Fähre

1. Die Aufsichtsbehörde überwacht den sicheren Zustand der für den Betrieb der Fähre erforderlichen landseitigen Anlagen aus strompolizeilicher Sicht, soweit diese nicht der technischen Zulassung nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung unterliegen. Der Fährinhaber hat den sicheren Zustand der landseitigen Anlagen auf besondere Anforderung durch die Aufsichtsbehörde durch ein Gutachten eines Technischen Überwachungsvereins oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachzuweisen.
2. Die Aufsichtsbehörde kann unbeschadet des Absatzes 1 jederzeit das sichere Zusammenwirken einer Fähre mit den für ihren Betrieb erforderlichen landseitigen Anlagen überprüfen. Unbeschadet des § 6 Absatz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes sind der Fährinhaber und der Fährführer verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die zur Überprüfung des Zusammenwirkens der Fähre mit den für ihren Betrieb erforderlichen landseitigen Anlagen notwendigen Probefahrten durchzuführen oder solche zu dulden.

§ 5 Fahrpläne

1. Fährinhaber, deren Fähren nach einem festen Fahrplan verkehren, haben diesen vor Eröffnung des Fährbetriebes der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Fahrplanänderungen müssen der Aufsichtsbehörde vor deren Inkrafttreten mitgeteilt werden.
2. Der Fährinhaber muss den Fahrplan durch Aushang an den Anlegestellen und auf der Fähre bekanntmachen.

§ 6 Anlegestellen

1. Der Fährinhaber und der Fährführer dürfen den Fährbetrieb nur von Anlegestellen aus durchführen oder durchführen lassen, die von der Aufsichtsbehörde zur Benutzung durch Fähren zugelassen sind oder als zugelassen gelten.

§ 7 Sicherheit und Ordnung an Bord

1. Der Fährführer hat dafür zu sorgen, dass die Tragfähigkeit der Fähre und die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten werden. Hierfür kann er sich vom Fahrzeugführer das Gewicht der Fahrzeuge und der Ladung sowie deren Abmessungen vor der Auffahrt auf die Fähre nachweisen lassen.
2. Der Fährführer hat dafür zu sorgen, dass Personen, Fahrzeuge, Tiere und sonstige Güter auf der Fähre so verteilt sind, dass Stabilität und Betrieb der Fähre sowie die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen nicht gefährdet und der Zugang zu den dem Zu- und Abgang dienenden Einrichtungen nicht behindert werden. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge auf der Fähre so verteilt und abgestellt werden, dass jederzeit ein Aus- oder Einsteigen der Fahrzeuginsassen unbehindert und gefahrlos erfolgen kann. Fahrstreifen auf Fährdecks sind zu markieren, wenn dies aus Stabilitätsgründen notwendig ist, oder wenn mehrere Fahrstreifen nebeneinander liegen.
3. Der Fährführer hat weiter dafür zu sorgen, dass:
 - 3.1. die Landeklappen vor Beginn der Fahrt soweit wie nötig angehoben werden und gegen unbeabsichtigtes Absenken gesichert sind,
 - 3.2. vorgeschriebene Absperrvorrichtungen der Fähre während der Fahrt geschlossen sind,
 - 3.3. nach dem Festlegen der Fähre nur der landseitige Zugang geöffnet ist und dass dieser bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter ausreichend beleuchtet wird. Nummer 2 gilt für von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene zusätzliche Absperrvorrichtungen, wie Sicherungsböhlen und Absperrketten an Land, entsprechend.
 - 3.4. Der Fährführer hat dafür zu sorgen, dass die landseitigen Verschlüsse der Landebrücken oder -stege nur so lange geöffnet sind, wie die Fähre zum Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen an der Landbrücke oder dem Landesteg liegt.
 - 3.5. Auf Fähren mit besonderem Fährführerstand und Maschinenraum ist den Fährbenutzern das Betreten dieser Räume untersagt. Der Fährinhaber hat dafür zu sorgen, dass auf der Fähre für jedermann gut lesbar Hinweistafeln angebracht werden, durch die auf das Verbot nach Satz 1 hingewiesen wird.
 - 3.6. Der Fährführer hat dafür zu sorgen, dass bei Dunkelheit die für Benutzer der Fähre bestimmten Räume und Deckflächen ausreichend beleuchtet sind. Die Beleuchtung darf die Erkennbarkeit der Bordlichter nicht beeinträchtigen und keine störende Blendwirkung haben.
 - 3.7. Der Fährführer hat dafür zu sorgen, dass während der Fahrt kein Betanken der Fähre durch Straßenfahrzeuge stattfindet.

§ 8 Betreten, Befahren und Verlassen der Fähre

1. Der Fährführer darf das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre erst zulassen, nachdem die Fähre ordnungsgemäß an der Anlegestelle festgemacht ist und nachdem er sich davon überzeugt hat, dass das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre ohne Gefahr möglich ist. Er kann die Reihenfolge des Zu- und Abgangs regeln. Kann der Fährführer selbst seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nachkommen, hat er dafür Sorge zu tragen, dass das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre erst zugelassen wird, nachdem die Fähre ordnungsgemäß an der Anlegestelle festgemacht ist und das gefahrlose Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre sichergestellt wurde.

§ 9 Verhalten der Fährbenutzer

1. Die Fährbenutzer müssen sich so verhalten, dass sie den Fährbetrieb nicht gefährden und dass andere Personen nicht geschädigt, behindert oder belästigt werden. Sie dürfen die Fähre erst betreten, befahren oder verlassen, wenn ihnen vom Fährpersonal die Erlaubnis erteilt wurde. Die Fährbenutzer müssen die Anordnungen des Fährpersonals befolgen. An Anlegestellen sind die zum Befahren und Halten entsprechend gekennzeichneten Flächen zu benutzen.
2. Landfahrzeuge sind vom Fahrzeugführer so langsam auf die Fähren zu fahren, dass sie jederzeit angehalten werden können. Bei Fährdecks mit Fahrstreifen hat er diese zu beachten. Kleinkrafträder, Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor sind auf Verlangen des Fährpersonals zu schieben.
3. Nach der Auffahrt hat der Führer eines Kraftfahrzeuges den Motor abzustellen und das Fahrzeug so zu sichern, dass es nicht ins Rollen oder Gleiten kommen kann. Während der Überfahrt hat er die Beleuchtung abzuschalten.
4. Tiere müssen von der für den Transport verantwortlichen Person so gehalten und verladen werden, dass der Fährbetrieb nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Kann Satz 1 nicht eingehalten werden, muss der Fährführer eine gesonderte Überfahrt ohne weitere Fahrgäste durchführen. Wenn Tiere befördert werden sollen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Fähre oder an Bord befindliche Personen gefährden können, muss die für den Transport der Tiere verantwortliche Person dies dem Fährpersonal vor dem Betreten oder Befahren der Fähre anzeigen.
5. Absatz 4 gilt für die Beförderung von Gütern entsprechend

§ 10 Beförderung gefährlicher Güter

1. Für die Beförderung gefährlicher Güter gelten auch auf Fähren die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.
2. Wer als Benutzer einer Fähre gefährliche Güter befördern lassen will, hat dies dem Fährpersonal vor dem Betreten oder Befahren der Fähre anzuzeigen und seine Beförderungspapiere vorzulegen.

§ 11 Ausschluss von Beförderungen

1. Der Fährführer kann Personen, Tiere oder Gegenstände, von denen eine Gefährdung des Fährbetriebes oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung ausschließen. Er kann aus Sicherheitsgründen auch die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen ablehnen, die Zahl der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern beschränken oder geeignete Auflagen erteilen, insbesondere durch Bestimmung eines Sicherheitsbereiches um das Fahrzeug.

§ 12 Einsatz der Fähre und Einstellung des Fährverkehrs

1. Der Fährführer darf die Kahnfähre nicht in der Nacht zum Fährverkehr einsetzen.
2. Der Fährführer hat den Fährverkehr einzustellen, wenn das Übersetzen mit Gefahr verbunden ist. Eine Gefahr ist insbesondere dann gegeben, wenn der Wasserstand, die Eislage oder Sturm ein sicheres Übersetzen nicht mehr möglich erscheinen lassen.

§ 13 Sicherung der Fähre

1. Entfernt sich der Fährführer von der Fähre, so hat er diese am Liegeplatz gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

§ 14 Aushang von Vorschriften und Anbringen von Hinweistafeln

1. Der Fährinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Wortlaut der §§ 1 bis 15 auf Hinweistafeln für jedermann gut lesbar und zugänglich im Bereich der Fähranlegestelle und auf der Fähre angebracht wird. Im Bereich der Fähranlegestelle muß er zusätzlich gut lesbar auf die zulässige Einzellast der Fähre nach ihrem Fahrzeugnis hinweisen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.
2. Der Fährinhaber hat zu dulden, dass die Aufsichtsbehörde an der Fähre und an den Anlegestellen Hinweistafeln über die Militärlastklasse anbringt oder anbringen lässt. Er darf diese Hinweistafeln nicht entfernen, verändern oder unkenntlich machen.

§ 15 Übergangsregelung

Nach § 4 Absatz 1 Satz 4 dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ausgestellte Fährprüfungsbücher gelten bis zum Ablauf von zweieinhalb Jahren seit dem Zeitpunkt der letztmaligen Überprüfung des Fährbetriebes fort. Der Fährführer hat die in Satz 1 genannten Fährprüfungsbücher an Bord mitzuführen. Der Fährführer hat die Fährprüfungsbücher der Fähren, die ohne Strom- und schiffsfahrtpolizeiliche Genehmigung nach dem Bundeswasserstraßengesetz betrieben werden, auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer für die Dauer des Betriebes der Fähre an Bord mitzuführen.